



**Stadt Leverkusen**

Antrag Nr. 2021/0607

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-20-06-he

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

07.05.2021

**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen</b>	07.06.2021	Beratung	öffentlich
<b>Bezirksvertretung für den Stadt- bezirk II</b>	15.06.2021	Beratung	öffentlich
<b>Rat der Stadt Leverkusen</b>	28.06.2021	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Bebauungsplan 245/II, Bergisch Neukirchen, Am Köllerweg

- Antrag der Fraktion Opladen Plus vom 30.03.2021

- Stellungnahme der Verwaltung vom 07.05.2021



61.3-kom  
K. Kominek  
☎ 6136

07.05.2021

01

- über Frau Beigeordnete Deppe  
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Deppe  
gez. Richrath

**Bebauungsplan 245/II, Bergisch Neukirchen, Am Köllerweg**  
**- Antrag der Fraktion Opladen Plus vom 30.03.2021**  
**- Antrag Nr. 2021/0607**

Grundsätzliches zu den Klimazielen

Die Stadt Leverkusen hat bereits im Jahr 2013 Klimabausteine festgelegt, die seitdem Einzug in die verbindliche Bauleitplanung Leverkusens gefunden haben. Zu nennen ist hier vor allem der Baustein Nr. 6 „Kompakte/verdichtete Stadt – Stadt der kurzen Wege“. (Hier soll der sparsame Umgang mit Flächen auch durch eine optimale Ausnutzung der städtischen Infrastruktur erreicht werden.)

Im Jahr 2017 hat der Rat der Stadt Leverkusen das integrierte Klimaschutzkonzept beschlossen, das in einem Maßnahmenkatalog (Empfehlungen) auch Handlungsfelder für die klimagerechte Stadtentwicklung (ab Seite 109) formuliert.

Den im integrierten Klimaschutzkonzept formulierten Empfehlungen widerspricht die Plankonzeption zum B-Plan 245/II "Bergisch Neukirchen – Am Köllerweg" nicht.

Der noch nicht zum Beschluss der »frühzeitigen Beteiligung« gebrachte Vorentwurf der Planung geht in vielen Details (Bauweise/Gebäudestellung/Dachformen etc.) auf die im integrierten Klimaschutzkonzept genannten Aspekte ein.

Über die frühzeitige Beteiligung im Aufstellungsverfahren soll im Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen am 06.07.2021 entschieden werden (Vorlage Nr. 2020/0140).

Zur Inanspruchnahme von Siedlungsrandflächen

Im Entscheidungsprozess für eine potenzielle Inanspruchnahme von zusätzlichen Siedlungsrandflächen im Stadtgebiet spielen viele Parameter eine gewichtige Rolle. Neben den Vorgaben aus der Landesentwicklung (LEP NRW), der Raumplanung (Regionalplan), der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP), Planungsinstrumenten wie z. B. dem Landschaftsplan und der verbindlichen Bauleitplanung samt Grünordnungsplänen, gehören die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort ebenfalls zu den beachtenswerten Entscheidungsfaktoren.

Obwohl die Fläche südlich der Wohnstraße „Am Köllerweg“ im FNP als Grünfläche dargestellt und in der bisherigen verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan 94/II) als „Öfftl. Grünfläche“ und „Fläche f. d. Forstwirtschaft“ festgesetzt ist, macht in diesem Bereich eine geringfügige Erweiterung aufgrund der bereits vorhandenen Infrastruktur (Straße/Kanäle/Energieversorgung) durchaus Sinn.

Ziel des bisherigen Plankonzepts zum B-Plan Nr. 245/II ist es, neben der Wohnbebauung weiterhin zum großen Teil eine Grünfläche als „Streuobstwiese“ sowie eine „Fläche f. d. Forstwirtschaft“ festzusetzen.

In einem offenen Bauleitplanverfahren können und sollen die umweltrelevanten Themen – auch der Flächenverbrauch – von einer Vielzahl Beteiligter (Öffentlichkeit/Behörden und Träger öffentlicher Belange) angesprochen und im Aufstellungsprozess Berücksichtigung finden (Stichwort: Abwägung).

Empfehlung:

Seitens des Fachbereiches Stadtplanung wird empfohlen, das Aufstellungsverfahren zum B-Plan Nr. 245/II „Bergisch Neukirchen – Am Köllerweg“ weiter fortzuführen. Im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 245/II sind bereits einige Untersuchungen (Artenschutzrechtliche Prüfung/Hydrogeologisches Gutachten/Kaltluftgutachten) erstellt worden, deren Ergebnisse im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung einer Bewertung unterzogen werden sollten.

Stadtplanung